

Richtlinien zur Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Schladming

Die Errichtung eines Grabzeichens und die Ausgestaltung der Grabstätte soll der persönliche Ausdruck des Totengedenkens sein.

Die Freiheit zur Ausgestaltung des Grabes ist durch die Einordnung in die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes beschränkt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming erlässt daher auf Grund des § 8, Abs. 6 der Friedhofsordnung folgende

RICHTLINIEN

I. Arten und Formen:

1. Grabzeichen aus Naturstein

Es dürfen alle wetterbeständigen Natursteine als Materialien verwendet werden. Werden liegende Platten als Grabzeichen verwendet, so ist auf ein stehendes Grabzeichen aus Stein zu verzichten. Die Breite von Grabzeichen einstelliger Gräber soll 60 cm nicht überschreiten. Die Stärke des Grabzeichens in Breitformat muss mindestens 8 cm betragen. Bei Aufstellung eines Grabzeichens in Breitformat bedarf es einer besonderen Genehmigung. Die Höhe der Grabzeichen kann verschieden sein und richtet sich nach der Gestaltung, sowie nach der Umgebung der Grabstätten. (Höchstmaße unter Punkt 4) Das Grabzeichen ist in der Regel aus einem einzigen Werkstück zu fertigen. Die Verankerung des Grabsteines/kreuzes auf dem Fundament muss so kräftig sein, dass ein Umstürzen oder Lockerwerden ausgeschlossen ist. Das Einlassen von Natursteinplatten in Kunststein ist verboten. Die Natursteine sind handwerksgerecht und allseitig zu bearbeiten. Es müssen also die Rückseiten des Grabzeichens steinmetzmäßig bearbeitet werden.

Bearbeitungsweisen für Weich- und Hartgesteine:

Allseitig gespritzte Fläche mit oder ohne Randschlag, allseitig gezahnelte oder gekrönelte Fläche, frei von Hieb, allseitig gebeilte Fläche, allseitig geschnurte Fläche, allseitig geschliffene Fläche etc. Firmenbezeichnung darf nur seitlich und womöglich unter Verwendung eines Steinmetzzeichens ausgeführt sein, an der Vorderseite sind sie unzulässig.

2. Grabzeichen aus Eisen und anderen Metallen

Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit, Bronze, Guß- oder Eisengußarbeit.

Andere Metalle und Techniken sind zugelassen, soweit es sich um die den Handwerks- und Kunstgesetzen entsprechenden Unikate handelt. Der Oberflächenschutz erfolgt am besten durch Verzinnen oder Einbrennen mit Leinöl.

Die Verwendung von nicht haltbarem Gold, Silber und anderen Bronzen ist unzulässig. Über die Erde reichende Sockel sollen aus Naturstein hergestellt sein und die Höhe von 40 cm nicht übersteigen.

3. Grabzeichen aus Holz,

die handwerksgerecht und nach überlieferten Formen hergestellt sind, sind als Provisorium oder auch als endgültige Grabzeichen zulässig. Die Herstellung eines Holzkreuzes soll in kräftiger, für die Aufstellung im Freien geeigneter Handwerksarbeit erfolgen, die Oberfläche soll mit Ziehmesser, Schrobhobel oder einfachem Hobel bearbeitet sein. Dauernde Haltbarkeit des Holzes wird durch Pflege mit einem Holzschutzmittel oder Leinöl erreicht.

4. Höhe der Grabzeichen

Grundsätzlich dürfen Kreuze aus Holz und Eisen eine Höhe von 1,70 m, gehauene Steine eine Höhe von 1,20 m und Findlinge eine Höhe von 1 m nicht übersteigen. Gemessen wird ab dem bestehenden Streifenfundament.

II. Schrift

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Inhalt und der formalen Gestaltung der Inschrift des Grabzeichens zu widmen. Sinnvolle Sprüche und Symbole können für die Ausgestaltung des Grabzeichens verwendet werden. Die formale Gestaltung der gewählten Inschriften soll auch als integrierender Bestandteil des Entwurfes des ganzen Grabzeichens erfolgen. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift, ist beim Gestein, Metall und Holz vorzuziehen.

III. Ausgestaltung der Grabstätte

Die Errichtung eines Grabhügels ist unzulässig. Die Grabfläche ist mit Rasen, Blumen oder vor allem mit immergrünen Pflanzen auszugestalten. Die vollständige Abdeckung der Gräber mit Steinplatten aller Art oder Kies ist verboten.

Die zu Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke, wie Laterne, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. sollen gediegen, der Würde des Friedhofes entsprechend einfacher Art sein. Bei Verwendung von künstlichen Lichtquellen, darf die Größe einer handelsüblichen Grabkerze nicht überschritten werden. Wertloser Ramsch hat auf dem Friedhof keinen Platz. Konservendosen, Einsiedegläser und dergleichen sind verboten. Von der Stadtgemeinde Schladming wird für die Grabeinfassung Tessiner Granit ca. 5 cm stark, bindend vorgeschrieben.

Die Stadtgemeinde Schladming beauftragt in der Regel ein einheimisches Steinmetzunternehmen dzt. Steinmetzbetrieb Kerstin Strodl in 8950 Stainach, mit der Ausführung der Grabeinfassung. Die Kosten gehen zu Lasten der Grabnutzungsberechtigten.

Wenn der Grabnutzungsberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach dem Sterbefall der Stadtgemeinde Schladming schriftlich mitteilt, dass die Einfassungsarbeiten von einem Steinmetzunternehmen seiner Wahl ausgeführt werden, wird dies genehmigt.

Zwischen Ausführung der Grabeinfassung und Beerdigung muss ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen. Die Arbeiten werden im Frühjahr und Herbst ausgeführt.

Die Grabeinfassung aus Tessiner Granit geht bei Auflösung eines Grabes in das Eigentum der Kommunalfriedhofsverwaltung über, die auch die Abräumung durchführt. Bei Wiederbelegung des Grabes wird die Grabeinfassung an den neuen Erwerber zu einem Preis von 70% des Neuwertes verrechnet.

IV. Strikte Verbote



Die in diesen Richtlinien mit den Ausdrücken „unzulässig“, „müssen“ oder „nicht zulässig“, „verboten“ gegebenen Anordnungen sind ausnahmslos einzuhalten.

Die Verwendung von Beton ist, außer für Fundamenten unter der Erdoberfläche, verboten.

Die Verwendung von Gips, Plastik und anderen Kunststoffen ist unzulässig.

V. Verfahren

Das Aufstellen eines Grabzeichens ist bei der Friedhofsverwaltung mittels dem Formblatt „Bewilligungsfreie Vorhaben“ unter Vorlage von Zeichnungen und Ausführungsbeschreibungen vor Aufstellung anzuzeigen. Die Vorlage von Zeichnungen kann entfallen, wenn die beabsichtigte Herstellung durch Lichtbilder, Publikationen nachgewiesen wird.

Gesuche, die nicht entsprechend ausgestattet sind, sind dem Einreicher mit Bezeichnung des Mangels zur Verbesserung zurückzustellen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die Verbesserung eine angemessene, mindestens 6 Wochen betragende Frist, zu setzen.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am:

04. JAN. 2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

